



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Rechte Kurfürst Karl Theodors
als Reichsvikar“**

Dissertation vorgelegt von Christian Goldschmidt

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

I. Der Ausgangspunkt der Untersuchung

Die Stellvertretung des Kaisers war im Heiligen Römischen Reich („Altes Reich“) von großer politischer und rechtlicher Bedeutung. Denn vom Kaiser ging die Regierungsgewalt aus, sodass seine Abwesenheit vom Reich oder eine Thronvakanz eine Unterbrechung der Reichsregierung zur Folge haben konnte. Eine herrscherlose Zeit sollte nach den Erfahrungen des Interregnums im 13. Jahrhundert aber vermieden werden, weil es Befugnisse des Herrschers gab, die zeitnah ausgeübt werden mussten. Das in der Goldenen Bulle von 1356 festgeschriebene Königswahlverfahren stellte nicht sicher, dass beim Tod des regierenden Kaisers bereits ein Nachfolger gewählt worden war. Somit waren eine Thronvakanz und der Eintritt eines Zwischenreichs im Alten Reich möglich. Deshalb regelte die Goldene Bulle für diesen Fall das sog. Reichsvikariat: Der Pfalzgraf bei Rhein (rheinisches Reichsvikariat) und der sächsische Herzog übernahmen die Regierungsaufgaben bis zur Wahl und Krönung eines neuen Oberhauptes (Artikel V, „De iure comitis Palatini et eciam Saxonie ducis“).

Die Goldene Bulle bildete die rechtliche Grundlage des Reichsvikariats bis zum Ende des Alten Reichs. Ihre Geltung in der ursprünglichen Fassung führte im Laufe der Jahrhunderte zu weitreichenden Problemen. So bildete sie den verfassungsrechtlichen Zustand des 14. Jahrhunderts ab, in dem die Regierungsgewalt noch uneingeschränkt vom Kaiser ausging. Die Reichsreformen des 15. Jahrhunderts, insbesondere das verfassungsrechtliche Erstarken der Reichsstände und ihres Herrschaftsanspruchs (vgl. die Einrichtung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts), konnte sie naturgemäß nicht berücksichtigen. Auch wurde im Laufe der Jahrhunderte unklar, wie ihre Bestimmungen auszulegen waren. Dies betraf unter anderem die Frage, ob die aufgezählten Vikariatsbefugnisse einen abschließenden oder nur beispielhaften Charakter hatten. Auch war spätestens im 17. Jahrhundert unklar geworden, was sich hinter einzelnen Befugnissen der Reichsvikare verbarg.

Die Unzulänglichkeiten der Goldenen Bulle führten dazu, dass sich weitere Rechtsquellen für das Reichsvikariat etablierten. Nach dem Zwischenreich 1519 wurden in den damals erstmals gebrauchten kaiserlichen Wahlkapitulationen Vikariatsrechte niedergelegt. Die Gültigkeit dieser Rechtsquelle war aber umstritten, weil nach dem Verfassungsverständnis des Mittelalters und der frühen Neuzeit das Reich mit dem Tod des regierenden Kaisers und dem Eintritt eines Zwischenreiches erlosch. Aus dieser Verbindung von Kaiser und Reich wurde die Rechtsansicht abgeleitet, die Wahlkapitulationen seien mit dem Tod des Kaisers, der sie ursprünglich geschworen hatte, erloschen und ungültig geworden. Ein transpersonales Verständnis des Reichs setzte sich bis zum Ende des Alten Reichs nicht durch.

Da die Wahlkapitulationen auf dem königlichen Wahlkonvent der Kurfürsten verhandelt und mehrheitlich abgestimmt werden mussten, versuchten die Reichsstände ferner, die Unklarheiten über das Reichsvikariat durch bilaterale Verträge zu beseitigen. Kurbayern und Kurpfalz hatten nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges entsprechende Verhandlungen aufgenommen, weil durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens unklar geworden war, welchem dieser Wittelsbacher Häuser das rheinische Reichsvikariat zustand. Denn durch den Friedensvertrag war die Pfalzgrafenwürde bei Kurpfalz geblieben, während die (alte) pfälzische Kurwürde dauerhaft auf Kurbayern übergegangen war. Es war nicht klar, mit welcher dieser Würden das rheinische Reichsvikariat verbunden war. Die 1724 und 1745 verhandelten Hausverträge der Wittelsbacher über die Führung des rheinischen Reichsvikariats erkannten die Reichsstände mangels Bestätigung durch Kaiser und Reich nicht als gültig an.

Als weitere Rechtsquelle war im Alten Reich das Reichsherkommen (Observanz) anerkannt. Danach konnte ein Reichsstand ein Recht erlangen, wenn er es zuvor ohne den Widerspruch anderer Reichsstände ausgeübt hatte. Das Reichsherkommen entwickelte sich zu einer sehr ergiebigen Rechtsquelle für die Vikariatsbefugnisse, weil es nicht auf den formalen Verfahrensweg der Vereinbarung einer Wahlkapitulation, eines reichsständischen Vertrags oder eines Reichsgesetzes angewiesen war. Freilich waren auf das Reichsherkommen gestützte Rechte zwischen den betroffenen Reichsständen häufig äußerst umstritten, weil das behauptete Recht und seine unwidersprochene Ausübung bewiesen werden mussten.

Die Vielfalt der Rechtsquellen führte am Ende des Alten Reichs bei den Vikariatsrechten zu einer Rechtszersplitterung. Beim Eintritt des Zwischenreiches 1790 waren die Befugnisse der Reichsvikare unklar und umstritten. Zu der bestrittenen Gültigkeit der Wahlkapitulationen und der reichsständischen Verträge stellte sich für die Reichsvikare das Problem, ihre unbestrittenen Rechte aus dem Reichsherkommen nicht nur zu kennen, sondern auch beweisen zu können. Auf die Reichspublizistik ließ sich insoweit nur sehr eingeschränkt zurückgreifen, weil durch das Reichsherkommen begründete Rechte nicht zwingend bekannt waren.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Frage, welche Auswirkungen die Zersplitterung der Vikariatsrechte auf Karl Theodors Vikariatsregierungen hatte.

II. Der Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. In der Einführung erläutert der Autor den Gegenstand der Untersuchung und den Stand der Wissenschaft. So sind die bisher vorliegenden Darstellungen des rheinischen Reichsvikariats bezüglich der Vikariatsregierungen 1790 und 1792 unvollständig. Bei einer Einsichtnahme in die Vikariatsakten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München zeigte sich, dass sie wichtige Entwicklungen der Vikariatsrechte unberücksichtigt lassen. In der Einführung wird auch dargelegt, welche Grundsätze bei der Edition der zeitgenössischen Unterlagen angewendet wurden.

Der Einführung folgt eine wissenschaftliche Einleitung, die die Tätigkeiten von Karl Theodors Vikariatsregierungen darstellt. Ein Schwerpunkt bildet die Betrachtung, wie sich die Richter am Münchner Vikariatshofgericht dem Reichsvikariat rechtlich näherten. Den gedanklichen Ausgangspunkt dazu bildet die Einschätzung von Hans Rall zur Vikariatsregierung 1790 [„Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745–1801“, 1952]:

„Niemand wusste über die [Vikariats-]Rechte und den Gebietsumfang zuverlässig Bescheid.“

Der wissenschaftlichen Einführung schließt sich die Edition einer zeitgenössischen Quelle an: der Autor stieß bei der Auswertung der Vikariatsakten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv auf das Werk „Sammlung der Gerechtsamen [= Rechte] des Kurfürsten von der Pfalz als Fürseher und Vikar [...]“ von Franz Xaver Freiherr Reichlin von Meldegg. Dieser Assessor am Münchner Vikariatshofgericht hatte 1792 die pfalzbayerischen Akten früherer Vikariatsregierungen ausgewertet und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vikariatshandlungen erstellt. Das Werk gibt als Urkundensammlung einschließlich einer zeitgenössischen Erläuterung einen interessanten Einblick in die Vikariatsregierungen Karl Theodors, sodass eine Edition lohnenswert erschien.

III. Zu den wesentlichen Ergebnissen

1. Das Reichsvikariat 1790

Der schlechte Gesundheitszustand Kaiser Josephs II. veranlasste die Reichsstände 1789 zu Vorbereitungen für das sich abzeichnende Zwischenreich. Denn die Kurfürsten hatten noch keinen Nachfolger für den regierenden Kaiser gewählt, sodass im Falle von dessen Tod die Regierungsgewalt den Reichsvikaren zukommen würde.

Über den Umfang der Vikariatsrechte und die Verbindlichkeit ihrer Rechtsquellen herrschte im Reich große Unsicherheit (s.o.). Der sächsische Kurfürst Friedrich August und Karl Theodor berieten sich wegen der Vikariatsrechte zunächst über die Gültigkeit des sog. Vikariatsgrenzvergleichs. Kurbayern, Kurpfalz und Kursachsen hatten 1750 diesen Vertrag geschlossen, um die Grenzen der Vikariatsbezirke festzulegen, weil die entsprechenden Bestimmungen in der Goldene Bulle sehr ungenau waren. Der Vertrag regelte auch, wie die gemeinsamen Rechte der Reichsvikare gegenüber dem Reichstag und dem Reichskammergericht auszuüben waren. Der reichsständische Vertrag war aber noch nicht von Kaiser und Reich genehmigt worden, sodass Karl Theodor seine Geltung ablehnte. Kursachsen beharrte hingegen auf seiner Gültigkeit, sodass sich die Kurhäuser nicht über eine gemeinsame Ausübung der Vikariatsrechte einigen konnten.

In Regensburg berieten die Reichsstände darüber, wie die dortige Reichsversammlung (Reichstag) in einem Zwischenreich fortzusetzen sei. Zur Klärung dieser Frage wertete der pfälzbayerische Gesandte Graf von Lerchenfeld die zeitgenössische Staatsrechtsliteratur und die Akten früherer rheinischer Vikariatsregierungen aus. Aus seinen Erkenntnissen erstellte er Zusammenfassungen, die er der kurfürstlichen Regierung in München zur Vorbereitung einer Vikariatsregierung übersandte. Beim Eintritt des Zwischenreichs 1790 waren aber noch viele Fragen über den Umfang der Vikariatsrechte ungeklärt, sodass man die Auswertung der älteren Vikariatsakten am Münchner Reichsvikariatshofgericht fortsetzte.

Ein Richter des neu eingerichteten Vikariatsgerichts stieß bei dieser Auswertung auf die Rechtsansicht, wonach die Reichsvikare befugt seien, alle kaiserlichen Rechte auszuüben, soweit diese nicht von der Goldenen Bulle ausgenommen seien. Karl Theodors Vikariatsregierung folgte dieser Ansicht bereitwillig, weil man am Münchner Hof der Meinung war, dass man bei ungeklärten Rechtsfragen aktiv handeln sollte, um sich später auf ein entsprechendes Reichsherkommen berufen zu können. Deshalb entsandte die Münchner Vikariatsregierung eigene Kommissare zu den Bischofswahlen nach Freising, Regensburg und Eichstätt, auch um Einfluss auf das Wahlgesehen im Sinne Karl Theodors zu nehmen. Dieses Vorgehen, das in der Vikariatsgeschichte bis dahin einmalig war, rief den Widerspruch mehrere Reichsstände hervor. Insbesondere der Mainzer Kurfürst protestierte heftig in seiner Eigenschaft als Reichserzkanzler gegen diese Handlungen, weil die Entsendung von Vikariatskommissaren zu Bischofswahlen nicht in der Goldenen Bulle genannt war. Karl Theodor rechtfertigte sein Handeln damit, dass das kaiserliche Recht, Wahlkommissare zu Bischofswahlen entsenden zu dürfen, in einem Zwischenreich den Reichsvikaren zufalle.

Auch in anderen Angelegenheiten wurden die Vikariatsrechte extensiv durch die Münchner Vikariatsregierung ausgeübt. So vergab Karl Theodor 1790 mehrere vakante Reichslehen an verdiente Beamte seines Hofes. Viele Reichsstände wandten dagegen ein, dass die Vergabe vakanter Lehen über die in der Goldenen Bulle genannten Vikariatslehensrechte hinausgehe und deshalb unzulässig sei. Dies gelte unabhängig von der Größe für alle Reichslehen. Dem setzte man pfälzbayerischerseits entgegen, dass die Goldene Bulle nur Fahn- und Thronlehen

von den vikariatischen Lehensrechten ausnehme. Wende man auf diese Bestimmung die Rechtsmethode an, wonach die Ausnahme die Regel bestätige, sei die Vergabe „kleinerer“ Reichslehen zulässig.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Goldenen Bulle bestanden auch über das Recht, Personen für vakante geistliche Pfründe zu präsentieren („Recht der ersten Bitte“). Die Reichsstände waren sich nicht sicher, welche Befugnis sich genau hinter den Begriffen verbarg. Deshalb wies Karl Theodor seine Hofrichter an, in den Vikariatsakten danach zu suchen, ob in früheren Zwischenreichen kirchliche Pfründe von Reichsvikaren vergeben worden waren. Tatsächlich wurden entsprechende Vikariatshandlungen des Kurfürsten Johann Wilhelm 1711 nachgewiesen, allerdings konnte nicht rekonstruiert werden, ob die betroffenen kirchlichen Stifte diese Vikariatshandlungen auch akzeptiert hatten. Von daher blieb unklar, ob sich ein entsprechendes Reichsherkommen zugunsten der Reichsvikare gebildet hatte. Ungeachtet dessen vergab Karl Theodor aber kirchliche Pfründe, was insbesondere bei den geistlichen Reichsständen Widerspruch erregte.

Neben diesen Streitigkeiten über die Auslegung der Goldenen Bulle wurde die Ausübung der Vikariatsrechte dadurch erschwert, dass sich der sächsische Vikar und Karl Theodor auch nach dem Beginn ihrer Reichsvikariate nicht auf ein gemeinsames Vorgehen in Vikariatsangelegenheiten einigen konnten. Zwischen den Kurhäusern blieb streitig, ob der Vikariatsvergleich von 1750 gültig war und somit die Zusammenarbeit der Vikare regelte. Deshalb konnten sie sich nicht auf ein gemeinsames Vikariatsiegel für das Reichskammergericht verständigen, woraufhin das Gericht für die Ausfertigungen für jeden Vikar ein eigenes Siegel verwendete. Die Streitigkeiten der Reichsvikare standen auch einem gemeinsamen Vorgehen gegenüber der Reichsversammlung entgegen, wo sich Reichsstände gegen die Fortsetzung des Reichstags unter vikariatischer Aufsicht wehrten. Sie wandten gegen dieses in der Wahlkapitulation niedergelegte Vikariatsrecht ein, die Wahlkapitulation hätte mit dem Tod des Kaisers ihre Gültigkeit verloren. Auch war unklar, ob der Reichstag *ipso iure* oder durch eine Bestätigung der Reichsvikare fortgesetzt wurde. Nach langen Verhandlungen fassten die Reichsstände einen Beschluss, wie der Reichstag unter vikariatischer Aufsicht fortzusetzen sei. Dieser wurde aber vom sächsischen Reichsvikar abgelehnt, weil darin den Vikaren unter anderem nicht das kaiserliche Prüfungs- und Ratifikationsrecht von Reichsschlüssen zugestanden wurde. Wegen der Streitigkeiten blieb der Reichstag im Zwischenreich weitgehend untätig.

Die Vikariatshandlungen Karl Theodors wurden von vielen Reichsständen als ungesetzlich und übergriffig angesehen. Neben der Entsendung von Kommissaren zu Bischofswahlen und der Erteilung von ersten Bitten störte die Reichsstände besonders, dass vakante Reichslehen vergeben worden waren. Diesen Handlungen stellte sich insbesondere der Mainzer Kurfürst entgegen, der sich als Reichserzkanzler als Bewahrer der Reichsverfassung verstand. Deshalb wirkte er auf dem königlichen Wahlkonvent darauf hin, dass die kaiserliche Bestätigung der Vikariatshandlungen unter eine zusätzliche Bedingung gestellt wurde: Während frühere kaiserliche Wahlkapitulationen voraussetzten, dass die zu bestätigenden Vikariatshandlungen im Rahmen der Goldenen Bulle und der Reichsgesetze ergangen waren, wurde in die Wahlkapitulation Franz' II. ergänzend aufgenommen, dass sich diese Handlungen auch in den Grenzen des „Herkommens“ bewegen mussten. Durch diese zusätzliche Voraussetzung zur Bestätigung von Vikariatshandlungen sollte verhindert werden, dass sich die Reichsvikare zukünftiger Zwischenreiche auf die Vikariatshandlungen von 1790 zur Begründung eines Reichsherkommens berufen konnten.

2. Das Reichsvikariat 1792

Die Streitigkeiten um die Vikariatsrechte wurden während der Regierung von Kaiser Leopold II. in der Reichspublizistik fortgeführt. Bis zu dessen Tod 1792 und dem Eintritt eines weiteren Zwischenreichs erschienen zu den Vikariatsrechten weit über 50 wissenschaftliche Arbeiten, wovon einige von pfalzbayerischen Beamten zur Unterstützung von Karl Theodors Rechtspositionen verfasst und veröffentlicht wurden.

Mit dem Antritt seiner Vikariatsregierung intensivierte Karl Theodor die wissenschaftliche Durchdringung der Vikariatsrechte. Er wies sein Vikariatsgericht an, staatsrechtliche Abhandlungen dahingehend zu überprüfen, ob sie zur Verteidigung seiner Rechtspositionen geeignet waren. Des Weiteren beauftragte er den Assessor am Vikariatsgericht Freiherr Reichlin von Meldegg mit der Fortsetzung der Auswertung älterer Vikariatsakten. Die Akten sollten gesichtet und Urkunden zusammengestellt werden, mit denen sich ein Reichsherkommen für Vikariatsrechte beweisen ließ. Die Aktenauswertung war aber zeitaufwendig und schwierig, weil die Akten der rheinischen Vikariatsregierungen über die Archive der früheren wittelsbachischen Residenzstädte verteilt waren.

Ungeachtet der Auseinandersetzungen um die Vikariatsrechte 1790 beharrte Karl Theodor auf seinen rechtlichen Standpunkten. Er konnte sich mit seinem sächsischen Konvikar noch immer nicht über die Gültigkeit des Vikariatsgrenzvergleichs einigen, sodass bei den gemeinsam auszuübenden Vikariatsrechten erneut kein abgestimmtes Vorgehen erreicht wurde. Dem Reichskammergericht wurde kein gemeinsames Vikariatsiegel zur Verfügung gestellt, sodass die Ausfertigungen unter Verwendung der individuellen Siegel der Reichsvikare ergingen. Auch auf dem Reichstag handelten die Reichsvikare nicht abgestimmt, weil Karl Theodor den Beschluss der Reichsstände von 1790 akzeptieren wollte, wohingegen Kursachsen diesen ablehnte. Der sächsische Vikar wollte mit seinen Vikariatsrechten nicht hinter den kaiserlichen Befugnissen zurückzubleiben, während Karl Theodor erstmals überhaupt Vikariatsrechte auf dem Reichstag ausüben wollte. Da die meisten Reichsstände eine Fortsetzung der Reichsversammlung wegen des Krieges gegen Frankreich wünschten, konnte ein Kompromiss vereinbart werden, wonach der Reichstag unter der Aufsicht der Reichsvikare fortgesetzt und die Streitigkeiten über die Vikariatsrechte vertagt wurden.

Auch in anderen Angelegenheiten blieb Karl Theodor bei seinen Rechtsauffassungen. Anlässlich der Bischofswahl in Lüttich forderte er das dortige Domkapitel auf, ihm den Termin der Wahl mitzuteilen, um eigene Vikariatskommissare entsenden zu können. Dies und die zu erwartenden Auseinandersetzungen um die Vikariatsrechte wurden nur dadurch vermieden, dass die Wahl auf einen Zeitpunkt gelegt wurde, zu dem das Zwischenreich mit hoher Wahrscheinlichkeit schon beendet war.

Die von Karl Theodor beanspruchten Befugnisse in Lehensangelegenheiten übte er erneut extensiv aus. Ungeachtet der Streitigkeiten im Zwischenreich 1790 vergab er wieder ein vakantes Reichslehen an einen Beamten seines Hofes. Darüber hinaus erteilte er erstmals in der Vikariatsgeschichte die Zustimmung eines Reichsvikars zur Veräußerung von Reichslehen („consensus ad alienandum feudum“). Dieses Vorgehen stieß bei Kurmainz auf Widerstand, weil es nach Ansicht des Reichserzkanzlers dafür in der Goldenen Bulle keine Befugnisse gab. Deshalb verweigerte er die Herausgabe von Lehensakten aus dem Reichsarchiv an Karl Theodor. Wegen der Kürze des Zwischenreichs wurde dieser neue Konflikt über den Umfang der Vikariatsrechte nicht geklärt. In Angelegenheiten, in denen Karl Theodor nicht auf die Herausgabe von Lehensakten aus dem Reichsarchiv angewiesen war, erteilte er sofort die Zustimmung zur Lebensveräußerung.

Trotz der intensiven Untersuchung des Reichsvikariats waren am Münchner Hof nicht alle Vikariatsrechte bekannt. So wurde man erst durch die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt auf die Frage aufmerksam gemacht, welchem Reichsstand in einem Zwischenreich die Aufsicht über diese Behörde zustand. Eine entsprechende Untersuchung des Münchner Vikariatsgerichts ergab, dass die Bücherkommission in die Zuständigkeit der Reichsvikare fiel. Die unterbliebene Ausübung dieses Vikariatsrechts hatte bereits im Zwischenreich 1790 zum Versuch des Reichserzkanzlers geführt, die Zuständigkeit für die Bücherkommission an sich zu ziehen.

Die Untersuchung der Zuständigkeiten für Reichsbehörden ergab auch, dass Karl Theodor die Bestellung eines Reichsfiskals an seinem Vikariatsgericht unterlassen hatte, wie es bei einer kaiserlichen Regierung am Reichskammergericht üblich war. Die Münchner Vikariatsregierung erkannte durch diese Versäumnisse, dass nicht nur die Ermittlung der Vikariatsrechte für das rheinische Reichsvikariat von großer Bedeutung war, sondern auch die Organisation der Vikariatsregierung selbst. Deshalb erstellte der Assessor am Vikariatsgericht Freiherr von Lamezan eine Empfehlung für die Organisation zukünftiger Vikariatsregierungen.

Wegen der Kürze des Zwischenreichs unterblieb auf Reichsebene eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Vikariatsrechten. Die Reichsstände drängten wegen des Reichskrieges auf eine rasche Königswahl, sodass keine Zeit für Verhandlungen über eine Anpassung der Wahlkapitulation blieb. Dadurch blieb das Reichsvikariat reichsrechtlich höchst umstritten. Am Münchner Hof hingegen konnte Freiherr Reichlin von Meldegg seine Zusammenstellung der Vikariatsrechte aus den älteren Vikariatsakten erfolgreich abschließen.

3. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Reichsvikariate von Karl Theodor hat gezeigt, dass am Ende des Alten Reichs bei den Reichsständen große Unsicherheit über den Umfang der Vikariatsrechte herrschte. Die Unzulänglichkeiten der über 430 Jahre alten Goldenen Bulle und anderer Rechtsquellen führte dazu, dass dem Reichsherkommen eine zentrale Bedeutung für die Vikariatsrechte zukam. Deshalb begann der pfälzbayerische Gesandte am Reichstag Graf von Lerchenfeld bei den ersten Anzeichen eines Zwischenreichs mit der Auswertung älterer Vikariatsakten, weil die staatsrechtliche Literatur diese Rechtsquelle nur unzureichend darstellen konnte. Es lag in der Natur der Sache, dass Handlungen, die in der Vergangenheit durch Reichsstände ausgeübt worden waren und damit ein Reichsherkommen begründet hatten, nicht zwingend der Reichsöffentlichkeit und -publizistik bekannt wurden.

Mit dem Eintritt des Zwischenreichs 1790 wurde die Auswertung der Vikariatsakten dem Reichsvikariatshofgericht in München übertragen. Die Arbeiten gestalteten sich zeitaufwendig und schwierig, weil die Akten älterer Vikariatsregierungen über die Residenzstädte von Karl Theodors Vorfahren verteilt waren. Die Akten mussten in Mannheim, Düsseldorf, Amberg und Neuburg an der Donau angefordert werden, wobei mangels eines zentralen Registers unklar war, in welchem Archiv überhaupt Akten zu finden waren.

Die 1789 begonnene Aktenauswertung konnte erst am Ende des Zwischenreichs 1792 durch die Arbeit vom Assessor Reichlin von Meldegg abgeschlossen werden. Damit waren die Rechte des rheinischen Reichsvikariats aus dem Reichsherkommen erstmals übersichtlich und leicht zugänglich für zukünftige Rechtsanwender zusammengestellt worden.

IV. Die Edition der „Sammlung der Gerechtsamen des Kurfürsten von der Pfalz als Fürseher und Vikar“ von Franz Xaver Freiherr Reichlin von Meldegg aus dem Jahr 1792

Die „Sammlung der Gerechtsamen“ von Freiherr Reichlin von Meldegg umfasst drei Bände. Der erste Band enthält eine Darstellung der rheinischen Vikariatsregierungen seit der frühen Neuzeit bis 1792. Darin erläutert Reichlin die zur Begründung eines Reichsherkommens wesentlichen Handlungen früherer Vikariatsregierungen. Das Werk ist nach heutigen Maßstäben mit einem Kurzlehrbuch vergleichbar. Den Erläuterungen sind 263 Unterlagen beigelegt, die sich als „Beylagen“ in den anderen zwei Bänden finden. Diese Unterlagen sollten dem Rechtsanwender einen raschen Antritt der Vikariatsregierung und den Beweis von Vikariatsrechten ermöglichen. Reichlin schreibt dazu in seiner Einleitung:

„Mir hat es gedünkt, da bey jetzigen zeiten sich jedermann ein wahres Geschäft daraus macht, die Reichs *Vicariats* gerechtsamen immer mehr und mehr zu Beschränken, es Lohne allerdings der Mühe, alles, was von je bis hieher von den höchsten Reichs-*Vicarien*, und deren nachgesetzten Reichs *Vicariats* Hofgerichten, unternommen, verhandelt und verliehen worden, in Systematische Ordnung aufzuzeichnen, und dadurch nicht nur alle Gerechtsame, sondern auch alle bisher begangene Fehler bemerklich, jene Geltend zu machen, diese aber dadurch zu verhindern zu suchen;“

Die angestrebte systematische Ordnung erreichte Reichlin, indem er die Darstellung der Vikariatsrechte am zeitlichen Ablauf einer Vikariatsregierung orientierte:

- Eröffnung des Reichsvikariats und Bekanntmachung
- Tätigkeiten der Vikariatsregierung
 - Justizpflege
 - Steuereinkünfte
 - Staatsangelegenheiten (z.B. Fortführung des Reichstags)
 - Erteilung von sog. Reichsgnaden (z.B. Standeserhebungen)
 - Lehenswesen
- Beendigung des Reichsvikariats
- Bestätigung der Vikariatshandlungen durch den Kaiser

Die detaillierte Darstellung des rheinischen Reichsvikariats durch Reichlin wurde von Karl Theodors Beamten sehr wohlwollend und lobend aufgenommen; die Beurteilungen sind der Edition beigelegt. Nach Ansicht des Freiherrn von Hövel, der 1790 in München den ersten Aktenauszug über die Vikariatsrechte erstellt hatte, war Reichlins Werk von großem Nutzen für den Rechtsanwender:

„Sie [= „die Sammlung der Gerechtsamen“] wird gewiß jenen Männern, die heut oder morgen in diesem Fache zu arbeiten haben, große Dienste leisten.“

Trotz der günstigen Beurteilung durch die kurfürstliche Regierung erfuhr Reichlins Werk keine Verbreitung und Veröffentlichung im Reich. Ein Grund dafür war sehr wahrscheinlich der Reichskrieg gegen Frankreich, der die Reichspublizistik beeinträchtigte. Ein anderer Grund dürfte auch darin zu sehen sein, dass man am Münchner Hof befürchtete, die Veröffentlichung der eigenen Rechtsansichten könnte den Streit im Reich über die Vikariatsrechte verschärfen.

Letztendlich kam Reichlins Werk auch am pfalzbayerischen Hof nicht zur Anwendung, weil es im Alten Reich nach dem Interregnum 1792 kein weiteres Reichsvikariat mehr gab.